

Richtlinien der Stadt Ansbach zur Förderung der Ansbacher Sportvereine vom 2.12.1986, zuletzt geändert am 11.01.2007 und ergänzt am 25.9.2017

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Förderungswürdig sind Sportvereine, die
 - a) dem Deutschen Olympischen Sportbund oder einer vergleichbaren Dachorganisation angehören
 - b) Mitglied des Stadtverbandes für Sport der Stadt Ansbach sind,
 - c) mindestens 2 Jahre bestehen,
 - d) einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens
3,50 € für aktive Erwachsene,
1,50 € für Jugendliche und
0,75 € für Schülerinnen und Schüler erheben.
2. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Ansbach behält sich vor, im Einzelfall von diesen Richtlinien abzuweichen.
3. Die Stadt Ansbach entscheidet endgültig über die Förderungswürdigkeit.
4. Berufssport wird nicht gefördert.

II. Laufende Leistungen:

1. a) Zur Förderung des Jugendsports sollen jährlich mindestens 15.000 € im Haushalt der Stadt Ansbach bereitgestellt und gewährt werden. Dieser Betrag wird vom Stadtverband für Sport nach der dem BLSV, dem BSB oder dem DSSB gemeldeten Bestandserhebung für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) anteilmäßig auf die Vereine verteilt. Andere Vereine werden nach vergleichbaren Grundsätzen auf entsprechenden Nachweis gefördert.
- b) Fahrtkosten von Jugendlichen Nachwuchssportlerinnen und -sportlern, die anlässlich der Teilnahme an Meisterschaften bzw. Pflichtwettkämpfen, mindestens auf der höchsten Bezirksebene entstanden sind, werden bezuschusst. Voraussetzung ist, dass auf Kreis- bzw. Gauebene entsprechende Wettkämpfe, durchgeführt werden. Die unterste Ebene ist nicht förderungsfähig. Die Mindestentfernung beträgt 25 km.

Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 50 % der nachgewiesenen Kosten für die kürzeste Strecke zwischen Ansbach und dem Wettkampfort. Abgerechnet wird nach der wirtschaftlichsten Beförderungsart.

Die Höchstsätze betragen je Kilometer für

Pkw	0,10 €
Kleinbus	0,20 €
Omnibus	0,60 €
Bundesbahn	50 % der Fahrtkosten.

- c) Die Stadt Ansbach trägt die Kosten der notwendigen sportärztlichen Untersuchungen jugendlicher Leistungssportler, sofern nicht Ersatz von dritter Seite geleistet wird. Die Stadt Ansbach stellt jährlich bis zu 1.000 € hierfür zur Verfügung.

2. Die Stadt Ansbach bewilligt Vereinen, die die Voraussetzungen nach den Richtlinien des Freistaates Bayern für Gewährung einer Vereinspauschale erfüllen, einen Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses setzt sich aus Berechnungsmodulen der staatlichen Richtlinien zusammen und beträgt mindestens die Höhe der staatlichen Vereinspauschale. Die Anträge sind für das Kalenderjahr bis zum 1. März beim Sportamt einzureichen.
3. Die Stadt Ansbach übernimmt im Rahmen ihrer personellen und technischen Möglichkeiten die Pflege der vereinseigenen Sportflächen, soweit der Verein dazu nicht selbst in der Lage ist. Sie stellt hierfür jährlich einen Betrag von mindestens 20.000 € zur Verfügung. Dieser wird intern verrechnet.
4. a) Den Sportvereinen in der Stadt Ansbach werden Sportstätten der Stadt Ansbach, ausgenommen Rasenspielfelder, kostenlos überlassen.
b) Vereinen, die zur Durchführung ihrer sportlichen Tätigkeit Mieten für die Benützung entsprechender Räumlichkeiten oder Einrichtungen bezahlen müssen, kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden.
5. Überbezirkliche Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung für den Sport können von der Stadt Ansbach auf Antrag gefördert werden, soweit ein Defizit nachgewiesen wird. Der Zuschuss beträgt in der Regel bis zu 50 v.H. des ungedeckten Aufwands.

III. Investitionszuschüsse

1. Die Stadt Ansbach gewährt auf Antrag für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Sportanlagen und für deren Generalinstandsetzung Zuwendungen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
2. Voraussetzungen für die Förderung durch die Stadt Ansbach ist, dass nach staatlichen Richtlinien dem Grunde nach eine Sportförderung gewährt werden kann, oder dass es sich um eine Generalinstandsetzung handelt. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports, Teil I, Abschnitt D in der jeweils gültigen Fassung finden analog Anwendung, soweit in den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Ansbach nichts anderes bestimmt ist. Als zuwendungsfähig gelten die Kostenpauschalen des Freistaates Bayern für den Sportstättenbau in der jeweils gültigen Fassung, soweit solche bestehen.
3. Der Zuschuss beträgt in der Regel 20 % für Neubaumaßnahmen bzw. 15 % für Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe der förderungsfähigen Kosten.
4. Kommerzielle Sportanlagen werden nicht gefördert.
5. Sportgroßgeräte werden in der Regel nicht gefördert. Bei finanziell bedeutsamen Großgeräten entscheidet im Einzelfall der Stadtrat nach Anhörung des Sportausschusses.



Ergänzende Richtlinie zur Unterstützung städtischer Vereine bei Sanierung bestehender Flutlichtanlagen, vom 25.9.2017

Grundsätzlich gelten die Richtlinien der Stadt Ansbach zur Förderung der Ansbacher Sportvereine vom 2.12.1986, zuletzt geändert am 11.1.2007

Werden die Voraussetzungen für eine Förderung des BLSV aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht erfüllt, übernimmt die Stadt unter Berücksichtigung eventueller anderer Zuschüsse bis zu 35% der nach den Richtlinien des BLSV dem Grunde nach zu berücksichtigenden Kosten, beziehungsweise in Höhe von 15% bei positivem Bescheid des BLSV.

Die Richtlinie gilt ausschließlich für die Errichtung oder Instandsetzung von Flutlichtanlagen auf Sportplätzen